

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. September 1978	Nummer 102
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21281	18. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung der Stadt Vlotho als Luftkurort mit Kurmittelgebiet	1420
21281	10. 5. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung der Stadt Schleiden als Kneipp-Kurort	1422
21281	27. 7. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Festsetzung der Kurgebietsgrenzen für die Gemeinde Nümbrecht	1424

I.**21281****Staatliche Anerkennung
der Stadt Vlotho als Luftkurort
mit Kurmittelgebiet**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 4. 1978 – V B 1 – 0531.41

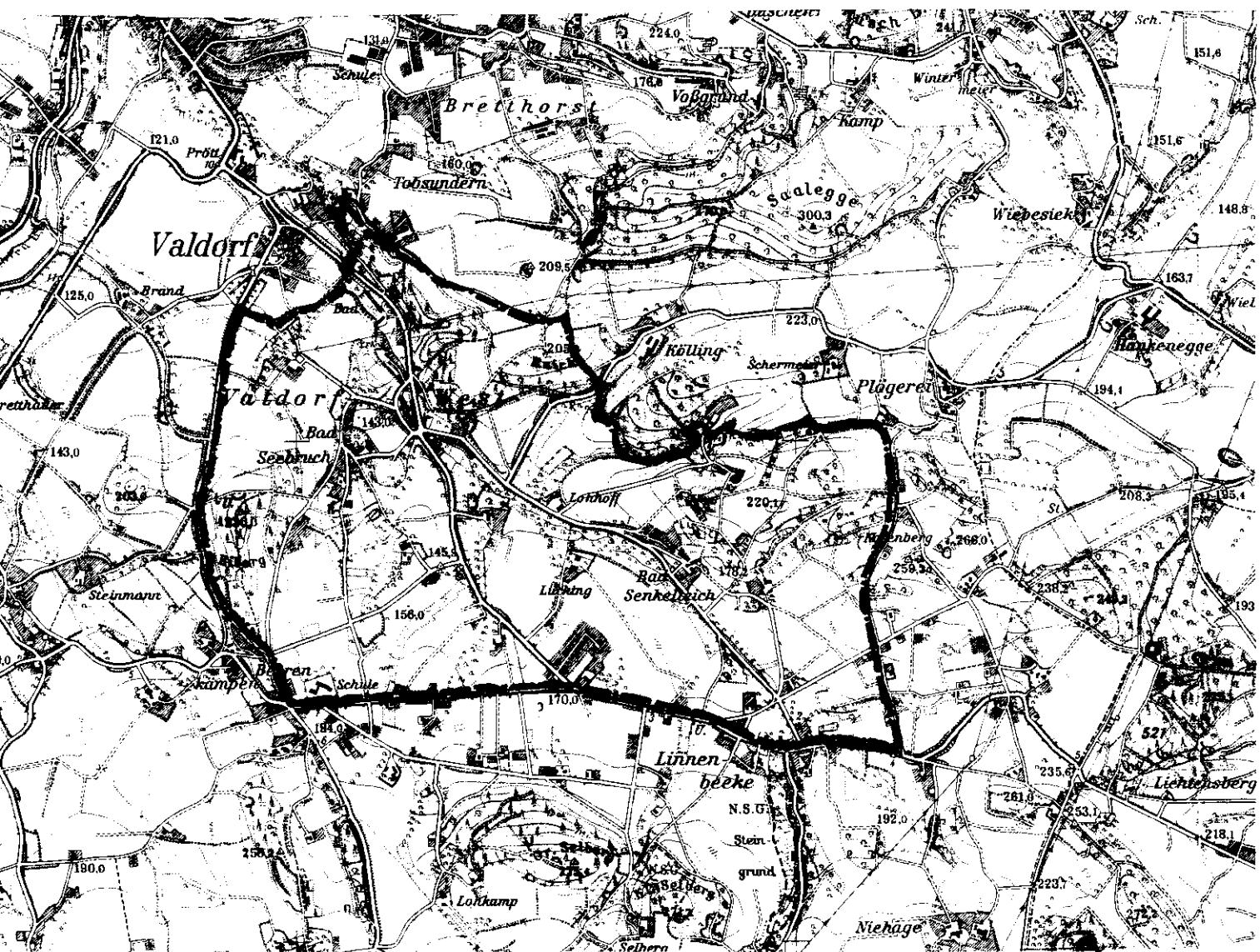
Aufgrund des § 1 Abs. 1 und des § 4 Abs. 5 des Gesetzes
über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Ja-
nuar 1975 (GV. NW. S. 12/SGV. NW. 21281) habe ich die
Stadt Vlotho als Luftkurort mit Kurmittelgebiet staatlich
anerkannt.

**Anlagen
1 und 2** Die Anlagen 1 – flächenmäßige Darstellung des aner-
kannten Kurgebietes – und 2 – Kurgebietsgrenzbeschrei-
bung – sind Bestandteile dieses Erlasses.

**Flächenmäßige Darstellung
des anerkannten Kurgebietes für die Stadt Vlotho**

– Stand: 18. April 1978 –

Ausschnitt aus der amtlich topographischen Karte 1:25 000



Anlage 2

**Kurgebietsgrenzbeschreibung
für den staatlich anerkannten Luftkurort
mit Kurmittelgebiet
Stadt Vlotho - Ortsteil Valdorf**

- Stand: 18. April 1978 -

Die Begrenzung des Kurgebietes verläuft in der Gemarkung Valdorf von der Einmündung des Topsundernweges in die Bäderstraße (K 15) entlang des Topsundernweges bis zum Weg „Zur Saalegge“, dann entlang des Weges „Zur Saalegge“ in südöstlicher Richtung bis zur markanten Knickstelle, die nach Nordosten weiterführt, von der Knickstelle aus in gerader Verlängerung der Nordgrenze des Flurstückes 159, Flur 6 bis zur Ostgrenze dieses Flurstückes, von dort aus in südlicher Richtung entlang der Ostgrenzen der Flurstücke 159 und 164, jeweils Flur 6 bis zur Plögereistraße, von dort aus nach Überqueren der Plögereistraße entlang der Ostgrenze des Flurstückes 99, Flur 7 und entlang der Nordgrenze des Flurstückes 107, Flur 7, von dort aus entlang der Nordseite des Waldstückchens im Flurstück 105, Flur 7 und unter Einschluß der katalogamtlich festgestellten Hof- und Gebäudefläche des Grundstückes „Siebenstücken Nr. 11“ bis zur Nordgrenze des Flurstückes 99, Flur 7, von dort entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 99, 100, 101, 102, jeweils Flur 7 bis zur Nordostecke des Flurstückes 102, Flur 7, von dort aus im Verlauf einer gedachten Linie bis zur Nordwestecke des Wälchens im Süden des Flurstückes 111, Flur 7, von dort aus entlang der Nordseite des Wälchens im Süden des Flurstückes 111, Flur 7 und weiter nach Osten hin entlang des Wegeflurstückes 201, Flur 7 bis zur Einmündung in den Karenbergweg, von dort aus in südlicher Richtung entlang des Karenbergweges bis zur Einmündung in die Hohenhausener Straße (K 12), von dort aus in westlicher Richtung entlang der Hohenhausener Straße (K 12) bis zum Kreuzungspunkt mit der Lemgoer Straße (K 16), von dort aus in nördlicher Richtung entlang der Lemgoer Straße (K 16) bis zur Südgrenze des Friedhofes Valdorf, von dort aus ostwärts entlang der Nordgrenze des Flurstückes 146, Flur 6 und entlang der Nordgrenze des Flurstückes 88, Flur 6 bis zum Wegeflurstück 127, Flur 6, über dieses Wegeflurstück hinweg in nördlicher Richtung auf der Nordwestseite dieses Wegeflurstückes bis zum Südzipfel des Flurstückes 118, Flur 6, von dort aus auf der Westseite der Flurstücke 118, 116, 115, 114, 112, jeweils Flur 6 bis zur Bäderstraße (K 15) und von dort aus in westlicher Richtung entlang der Bäderstraße bis zum Ausgangspunkt Einmündungsbereich Topsundernweg.

- MBl. NW. 1978 S. 1420.

**21281 Staatliche Anerkennung
 der Stadt Schleiden als Kneipp-Kurort**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 5. 1978 - V B 1 - 0531.35

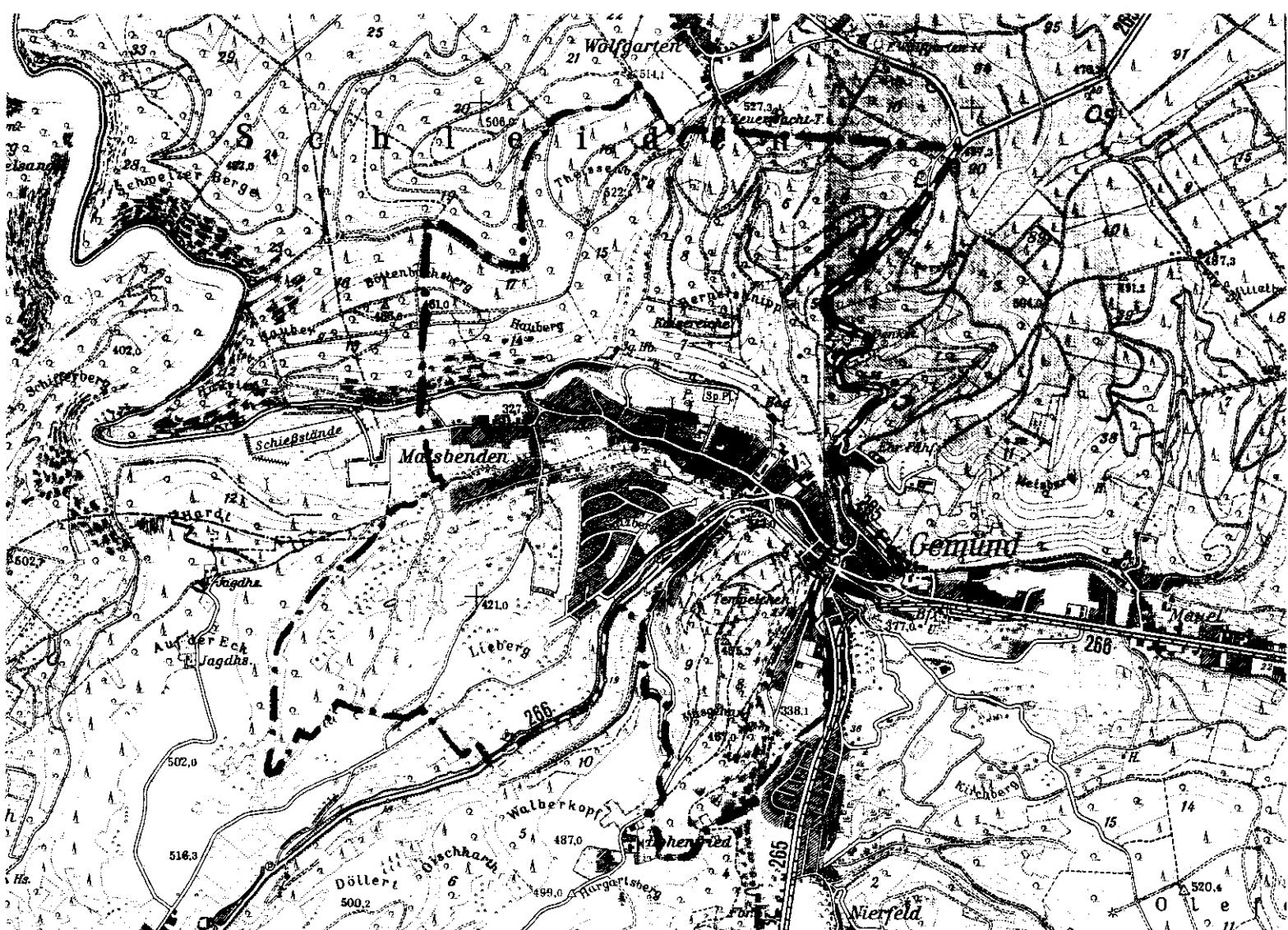
Aufgrund des § 1 Abs. 1 und des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12/SGV. NW. 21281) habe ich den Stadtteil Gemünd der Stadt Schleiden als Kneipp-Kurort staatlich anerkannt.

**Anlagen
1 und 2** Die Anlagen 1 – flächenmäßige Darstellung des anerkannten Kurgebietes – und 2 – Kurgebietsgrenzbeschreibung – sind Bestandteile dieses Erlasses.

Flächenmäßige Darstellung der Kurgebietsgrenzen

Ausschnitt aus der topographischen Karte 1:25 000 – Normalausgabe Waldflächen –
Nr. 5404 Schleiden und Nr. 5405 Mechernich –
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen in Bonn-Bad Godesberg

– Stand: 10. Mai 1978 –



**Kurgebietsgrenzbeschreibung
für den staatlich anerkannten
Kneipp-Kurort Gemünd**

- Stand: 10. Mai 1978 -

Die Begrenzung des Kurgebietes beginnt im Nordosten an der Kreuzung Bundesstraße 265/Kreisstraße 7 und verläuft der Bundesstraße in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße Tricht, dieser etwa 30 m folgend bis zur Grenze des Flurstückes Gemarkung Gemünd, Flur 23, Nr. 55, dann dieser Grenze entlang bis zum Schnittpunkt mit der Bahnhofstraße, dieser in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Brücke über den Fluß Urft und von dort weiter über die Olefbrücke bis zum Auftreffen auf die Neustraße, deren Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Friedhofsweg und von dort in südlicher Richtung dem Friedhofsweg folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Weg, der an dem Fluß Olef vorbeiführt, diesem dann folgend bis zum Friedhof, weiter entlang der Olef bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstückes Gemarkung Gemünd, Flur 4, Nr. 26, weiterlaufend in südwestlicher Richtung entlang der Flurstücke Gemarkung Gemünd, Flur 4, Nr. 26, 27 und 94, dann weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenzen Flur 4, Nr. 94, bis zum Flurstück Nr. 90, dessen Grenze in nordwestlicher Richtung entlang weiterlaufend bis zum Weg Hohenfried, weiter dem Weg Hohenfried in nördlicher Richtung folgend bis zum Flurstück Flur 4, Nr. 54, dann in westlicher Richtung an den Flurstücksgrenzen Flur 4, Nr. 54 und 55, entlang, weiter ca. 90 m in nördlicher Richtung dem Flurstück Nr. 55 folgend, dann durch das Flurstück Nr. 93 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 72, weiter in nordwestlicher Richtung entlang den Flurstücken Flur 5, 742/3 und 743/1, bis zur Bundesstraße 266, der folgend in südwestlicher Richtung bis zu dem südlichen Grenzpunkt des Flurstückes Flur 7, Nr. 788/4, von dort weiterlaufend entlang der Flurstücksgrenzen, Flur 5, Nr. 788/4, 813/1, 817/1, 577/1, 574 und 572/1 bis zum Dreißiger Weg, jetzt ca. 50 m in südwestlicher Richtung entlang des Dreißiger Weges folgend bis zum Flurstück Flur 5, Nr. 1270/825 und von dort weiter entlang den Flurstücksgrenzen Flur 5, Nr. 1270/825, 1275/830 und 1694/448 und abknickend in südlicher Richtung entlang des Flurstückes, Flur 5, Nr. 481/1, bis zum Flurstück Nr. 860/1, von dort entlang der Grenze zwischen dem Flurstück Nr. 481/1 und den Flurstücken Nr. 860/1 und 859/1 bis zum Flurstück Nr. 1393/903, weiter in südlicher Richtung entlang dem Flurstück Flur 5, Nr. 859/1 bis zum Flurstück Nr. 855/1, dann in nördlicher Richtung den Flurstücksgrenzen Flur 5, Nr. 908/1, 1240/906, 905/1, 1393/903, 918/1, 919, 920, 921/1, 396/1, 406,

Anlage 2

407, 1622/410, 253/1, 1843 und 1842, die parallel zum Horrenbach verlaufen, folgend bis zum Wegeflurstück Flur 5, Nr. 1841, weiter dem Wegeflurstück Nr. 1841 folgend bis zum östlichen Grenzpunkt des Flurstückes Flur 5, Nr. 223/1, von hier in nördlicher Richtung entlang den Flurstücksgrenzen Flur 5, Nr. 223/1, 203/1, 199 und 178/2 bis zum Schnittpunkt mit der Bruchstraße, dieser in westlicher Richtung ca. 20 m folgend und von hier in nördlicher Richtung abknickend, entlang der Flurstücksgrenze Flur 5, Nr. 1883, dann die Urft und Urftseestraße in nördlicher Richtung überquerend bis zur Waldschneise, dieser Waldschneise folgend bis zum Auftreten auf den Kleinen Böttchenbach, dann dem Kleinen Böttchenbach entlang bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstückes Flur 8, Nr. 22, weiter dem Weg folgend der an den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke, Flur 8, Nr. 21, 185 und 164 vorbei läuft, von hier ca. 70 m in der Verlängerung der Flurstücksgrenze des Flurstückes Flur 8, Nr. 164, weiterlaufend bis zum Schnittpunkt mit der Grenze des Flurstückes Flur 8, Nr. 217, dann dieser Grenze in südöstlicher Richtung ca. 210 m folgend, von hier weiter auf den westlichen Grenzpunkt des Flurstückes Flur 8, Nr. 54, dann dieser Grenze entlang bis zum Flurstück Nr. 52, weiter in nördlicher Richtung entlang der Flurstücke Nr. 52 und 53, um von hieraus das Flurstück Flur 8, Nr. 217, durchquerend, auf den südlichen Grenzpunkt des Flurstückes Flur 8, Nr. 174, zu treffen und dann den Ausgangspunkt an der Kreuzung B 265/K 7 zu erreichen.

– MBl. NW. 1978 S. 1422.

21281

**Festsetzung der Kurgebietsgrenzen
für die Gemeinde Nümbrecht**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 7. 1978 – V B 1 – 0531.53

Aufgrund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Kurort vom 20. April 1978 (GV. NW. S. 202/SGV. NW. 21281) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12/SGV. NW. 21281) habe ich die Kurgebietsgrenzen für das Kurgebiet in Nümbrecht neu festgesetzt.

Die Anlagen 1 – flächenmäßige Darstellung des anerkannten Kurgebietes – und 2 – Kurgebietsgrenzbeschreibung – sind Bestandteil dieses Erlasses.

Anlagen
1 und 2

Flächenmäßige Darstellung des anerkannten Kurgebietes

– Stand: 27. Juli 1978 –

Ausschnitt aus der amtlich topographischen Karte 1:25 000



Anlage 2

**Kurgebietsgrenzbeschreibung
für den staatlich anerkannten
Luftkurort Nümbrecht**

Das Kurgebiet wird begrenzt durch die L 198 Nümbrecht-Waldbröl, beginnend an der Kreuzung L 320/L 198 südlich Nümbrecht, von hier aus der L 198 in östlicher Richtung entlang bis zum links abzweigenden Wanderweg 3 K. Diesem Wanderweg entlang bis zur Gemeindestraße Oedinghausen-Ahlbusch, südöstlich von Oedinghausen. Dieser Gemeindestraße etwa 100 m nach rechts, von hier links abbiegend dem Wirtschaftsweg entlang, nach etwa 300 m wieder links abbiegend bis zur L 95. Von hier rechts ab über die Gemeindestraße Richtung Distelkamp-Bruch, in Höhe des Ortsendes Distelkamp links ab über den Ortsweg, diesem folgend bis zum Wirtschaftsweg Distelkamp-Breunfeld, diesem Wirtschaftsweg folgend bis zum Ortsverbindungsweg Distelkamp-Breunfeld, von dort links ab in südwestlicher Richtung über den Ortsverbindungsweg Richtung Distelkamp bis zum Rundwanderweg 1, diesem rechts ab folgend bis zur L 320. Auf der L 320 rechts abbiegend Richtung Bierenbachthal bis zum Ortsteil Kalkofen. Von hier aus links abbiegend in die Kalkofener Straße und dem Fußweg folgend bis Holsteinmühle, weiter über die Wanderstrecke X 11 an Holsteinmühle vorbei bis zur L 339. Von hier aus rechts abbiegend über die L 339 bis zum Ortsteil Homburg-Bröl. Hier in die Waldstraße links abbiegend, dem Fußweg nach Schloß Homburg etwa 150 m folgend und weiter rechts abbiegend in den Wirtschaftsweg, diesem folgend bis zur L 95 Ortsteil Homburg-Bröl – Nümbrecht. Der L 95 Richtung Nümbrecht folgend nach etwa 200 m rechts ab in gerader Linie zur Kreuzung K 55/Göpringhauser Straße. Von dort in westlicher Richtung der Göpringhauser Straße entlang und weiter rechts abbiegend in den Heideweg, diesem folgend bis Ortsrand und weiter über den Wirtschaftsweg der Waldgrenze entlang bis südwestlich der Ortschaft Heddinghausen. Von hier aus in östlicher Richtung durch den Ort Heddinghausen einer Wanderstrecke folgend bis zur K 55 links abbiegend etwa 250 m und von dort rechts ab in östlicher Richtung einem Wanderweg folgend bis zur Ölsbachtalstraße. Weiter rechts ab über die Ölsbachtalstraße bis zum Ausgangspunkt der Kreuzung L 320/L 198 südlich Nümbrecht.

– MBl. NW. 1978 S. 1424.

Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.